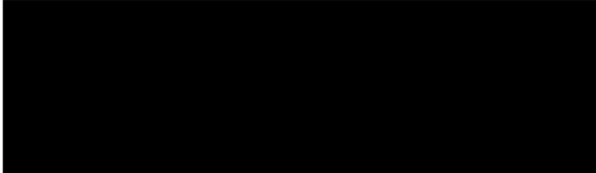




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON V B 5  
REFERAT/PROJEKT V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 [REDACTED]  
FAX +49 (0) 30 18 [REDACTED]  
E-MAIL VB5@bmf.bund.de  
DATUM 18. September 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Rechtsgrundlage für ein europäisches Einlagenversicherungssystem**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. August 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ [REDACTED]

DOK [REDACTED]

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 16. August 2019 wenden Sie sich über das Internetportal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

- *die Studie zur Rechtsgrundlage für ein europäisches Einlagenversicherungssystem (2016)*“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Bei der von Ihnen benannten Studie handelt es sich um ein vom BMF beauftragtes entsprechendes Gutachten zur Rechtsgrundlage für ein europäisches Einlagenversicherungssystem (EDIS) aus dem Jahr 2016.

Dieses Gutachten betrifft inhaltlich jedoch einen Vorgang, zu dem die Verhandlungen auf europäischer Ebene noch nicht abgeschlossen sind. Die Positionierung der Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen könnte durch eine Veröffentlichung beeinträchtigt werden.

Insofern bitte ich um Verständnis, wenn zu den laufenden Verhandlungen keine Mitteilungen erfolgen: Denn einer solchen Information stünden hier die Ausschlussgründe des § 3 Nummer 3a und Nummer 3b IFG entgegen, wodurch ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen ist, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen (§ 3 Nummer 3a IFG) und die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden (§ 3 Nummer 3b IFG). Das wäre hier der Fall.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.